

Internationales Vertragsrecht

Internationales Privatrecht, UN-Kaufrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Dirk Gülleman

3. Auflage 2018. Buch. XXVII, 304 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5922 7
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

8 Internationales Sachenrecht (Überblick)

Zum Sachenrecht existiert keine europäische Verordnung und ist vorerst auch nicht zu erwarten,³⁴³ sodass nationales Recht Anwendung findet. In Deutschland sind Art. 43–46 EGBGB relevant.

8.1 Grundanknüpfung nach Art. 43 EGBGB

Sowohl für bewegliche Sachen als auch für Grundstücke gilt nach Art. 43 EGBGB das Belegenheitsprinzip. Es ist also das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Sache befindet. Diese sog. „*lex rei sitae*“ gilt seit alters her und dient den Interessen an klaren und sichtbaren Verhältnissen. Die Regelung ist durch Parteivereinbarung nicht abänderbar, sondern gilt aus Gründen des Verkehrs- und Gläubigerschutzes zwingend.³⁴⁴ Der Grund ist, dass eine etwaige Parteivereinbarung für Dritte nicht erkennbar ist.³⁴⁵

Stets geht es um die dinglichen Rechte an einer Sache, nicht dagegen um den schuldrechtlichen Kauf- oder Schenkungsvertrag. Diese unterliegen der freien Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO. Mangels Rechtswahl ist nach Art. 4 Rom I-VO objektiv anzuknüpfen.

Damit kann es bezüglich der schuldrechtlichen und der sachenrechtlichen Seite eines Immobiliengeschäfts im Falle einer anderweitigen Rechtswahl zu einer Spaltung des anwendbaren Rechts kommen.

Praxisfall:	
V aus Köln veräußert seine spanische Immobilie an ein Schweizer Ehepaar aus Zürich. Für den Kauf wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.	
Lösung	<p>Die getroffene Rechtswahl ist nach Art. 3 I Rom I-VO ohne Weiteres gültig. Dementsprechend unterliegt der Kaufvertrag dem deutschen Recht. Die Folge ist eine notarielle Beurkundungspflicht nach § 311b BGB.</p> <p>Das Verfügungsgeschäft unterliegt demgegenüber zwingend nach Art. 43 EGBGB dem spanischen Recht. Die Folge ist, dass die Übertragung nach Art. 1279 span. c.c. formfrei gültig ist.</p> <p>Sollte im Einzelfall für das schuldrechtliche Immobiliengeschäft keine Rechtswahl getroffen sein, unterliegt es nach Art. 4 I lit. c Rom I-VO dem Recht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist. Dann besteht ein Gleichklang mit dem dinglichen Vollzugsgeschäft.</p>

Die Belegenheitsregel des Art. 43 EGBGB gilt für den gesamten Bereich des Sachenrechts, insbesondere was die Begründung, die Änderung, die Übertragung, den Untergang und den Inhalt dinglicher Rechte betrifft.³⁴⁶ Sie ist vor allem maßgebend

³⁴³ *Martiny* IPRax 2012, 119 (124).

³⁴⁴ BT-Drs. 14/343, 16.

³⁴⁵ Palandt/*Thorn* EGBGB Vorb. zu Art. 43 Rn. 2; Erman/*Hohloch* EGBGB Art. 43 Rn. 6.

³⁴⁶ Palandt/*Thorn* EGBGB Art. 43 Rn. 3.

- für die Begründung eines dinglichen Rechts, zB einer Hypothek,
- die Übertragung eines dinglichen Rechts, zB Übertragung des Grundstückseigentums,
- für Herausgabeansprüche aus Eigentum und Besitz,
- für Abwehransprüche aus Eigentum und Besitz,³⁴⁷
- für Ansprüche wegen Nutzung oder Verwendung einer Sache.

Praxisfall:	
V aus Mailand veräußert seine Villa am Gardasee an den Deutschen K. Nach welchem Recht bestimmt sich der Eigentumswechsel?	
Lösung	<p>Sofern ein deutsches Gericht diese Frage zu beantworten hätte, würde es Art. 43 EGBGB anwenden. Danach unterliegen Rechte an einer Sache dem Recht des Staates, in dem die Sache belegen ist. Die Frage des Eigentumswechsels beurteilt sich daher nach italienischem Recht.</p> <p>Falls ein italienisches Gericht zur Entscheidung berufen wäre, würde es nach Art. 51 ital. IPRG vorgehen. Dieses bestimmt:³⁴⁸</p> <p>(1) Der Besitz, das Eigentum und die übrigen dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Sachen belegen sind.</p> <p>(2) Diesem Recht unterliegen auch der Erwerb und der Verlust mit Ausnahme der Erbfolge ...</p> <p>Auch das italienische IPR stellt somit – wie die meisten Rechtsordnungen³⁴⁹ – auf die Belegenheit der Sache ab. Da sich die Immobilie am Gardasee befindet, wäre daher die Grundstücksübertragung nach italienischem Recht zu beurteilen.</p>

DIE FACHBUCHHANDLUNG

8.2 Grenzüberschreitende Immissionen nach Art. 44 EGBGB

Das Recht der **grenzüberschreitenden Grundstücksimmissionen** unterliegt nach Art. 44 EGBGB der Rom II-VO und damit dem Deliktsstatut. Was im Einzelnen unter „beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen“, gemeint ist, wird nicht definiert. In Anlehnung an § 906 BGB fallen darunter in erster Linie Immissionen in Form von Lärm, Luftverschmutzung, Belästigungen durch Gerüche, Dämpfe, Gase oder Erschütterungen, Rauch und Ruß, also die Zuführung von unwägbaren Stoffen. Ob darunter auch Grobimmissionen (Steinschlag aus Steinbruch) und negative Einwirkungen (zB Lichtentzug) und immaterielle Einwirkungen (Anblick eines Schrottplatzes) fallen, ist fraglich. Insoweit verzichtet Art. 44 EGBGB auf eine eindeutige Abgrenzung. Daher wird zT eine weiterreichende Interpretation befürwortet.³⁵⁰

³⁴⁷ BGHZ 108, 353 (355) = NJW 1990, 242; auch der Besitz ist kollisionsrechtlich als Recht an einer Sache zu behandeln, LG München I WM 1963, 1355; PWW/*Brinkmann* EGBGB Art. 43 Rn. 12.

³⁴⁸ Nach *Fuchs/Hau/Thorn*, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. 2009, 83.

³⁴⁹ Vgl. etwa für das spanische Recht Art. 10 Nr. 1 span. c.c., der ebenfalls auf den Ort der belegenden Sache abstellt („*la posesión, la propiedad y las demás derechos sobre bienes inmuebles, así como su publicidad, se regirán por la ley del lugar donde se hallen.*“).

³⁵⁰ Palandt/*Thorn* EGBGB Art. 44 Rn. 1.

Durch die Bezugnahme auf die Rom II-VO unterstehen grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen nach Art. 4 Rom II-VO grundsätzlich dem Ort des Schadenseintritts.

Praxisfall: Störender Disco-Lärm	
D (Geschäftssitz Rom) betreibt in München eine Diskothek und nervt über Wochen mit extrem lauter Musik die umliegende Nachbarschaft bis in die frühen Morgenstunden. Ein Nachbar fragt, nach welchem Recht die Störungen zu bekämpfen sind.	
Lösung	Die Lärmeinwirkungen sind beeinträchtigende Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, und unterstehen daher, da sie von einem Verursacher mit Geschäftssitz im Ausland verursacht werden, kollisionsrechtlich dem Art. 44 EGBGB. Die Vorschrift verweist wegen der Ansprüche aus solchen beeinträchtigenden Einwirkungen auf die Rom II-VO. Da somit insbesondere auf das internationale Deliktsrecht verwiesen wird, kommt Art. 4 Rom II-VO zur Anwendung. Danach ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden auftritt. Die Lärmbeeinträchtigungen führen bei den Nachbarn der Diskothek in München zu nachteiligen Folgen. Daher gilt deutsches Recht für etwaige Abwehransprüche.

Soweit es nicht bloß um Beeinträchtigungen im Nachbarschaftsbereich geht, für die in erster Linie Art. 4 Rom II-VO maßgebend ist, sondern Umweltschädigungen auftreten, ist Art. 7 Rom II-VO maßgebend, der wiederum auf Art. 4 I Rom II-VO Bezug nimmt und daher gleichfalls auf den Ort des Schadenseintritts abstellt. Allerdings kann der Geschädigte in solchen Fällen auch für das Recht des Handlungsortes (= Ort des „schadensbegründenden Ereignisses“) optieren.³⁵¹ Da die Emissionen zumeist aus industriellen oder gewerblichen Anlagen stammen, bedeutet dies praktisch ein Wahlrecht zugunsten des Rechts am Standort der Anlage.

Praxisfall: Beeinträchtigungen durch Umweltschäden	
Landwirt E in Aachen erleidet durch Luftverunreinigungen, die aus einem belgischen Chemiewerk stammen, Sachschäden an seinen Pflanzen. Diese gehen ein. E fragt an, nach welchem Recht er sich dagegen zur Wehr setzen kann.	
Lösung	Da es sich um eine grenzüberschreitende Immission handelt, ist Art. 44 EGBGB anwendbar. Damit ist die Rom II-VO in Bezug genommen und insbesondere Art. 7 Rom II-VO. Laut Sachverhalt geht der Sachschaden, den E erlitten hat, auf eine Umweltschädigung zurück. Die Voraussetzungen des Art. 7 Rom II-VO liegen danach vor. Das anwendbare Recht bestimmt sich demzufolge nach Art. 4 I Rom II-VO: danach ist der Ort des Schadenseintritts maßgebend. Da dieser in Aachen liegt, kommt deutsches Recht zur Anwendung. Allerdings könnte E sich nach Art. 7 Rom II-VO auch dazu entscheiden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. Die Umweltschädigung trat am Standort des belgischen Industrieunternehmens ein. Daher könnte E auch für belgisches Recht optieren.

³⁵¹ So auch Palandt/Thorn EGBGB Art. 44 Rn. 2.

8.3 Ausweichklausel

Das Prinzip des Rechts des Belegenheitsortes wird im Einzelfall gem. Art. 46 EGBGB für den gesamten Bereich des internationalen Sachenrechts durchbrochen. Diese Ausweichklausel ermöglicht die Anwendung einer anderen Rechtsordnung, wenn zu dieser eine „wesentlich engere Verbindung“ als mit dem Recht besteht, das nach den Art. 43 und 45 EGBGB anzuwenden wäre. Es besteht Einigkeit darüber, dass von dieser Ausweichklausel sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist, und zwar noch mehr als in anderen Rechtsgebieten, weil das Sachenrecht klare und einfache Grundsätze benötigt, die den Interessen der Parteien und auch der Allgemeinheit an zuverlässiger Ermittlung der maßgeblichen Rechtsordnung dient. Erst wenn die Anwendung der allgemeinen Regeln zur Anwendung „extrem sachferner Rechtsordnungen“ führt, wird Art. 46 EGBGB als Korrektiv zur Anwendung kommen. Bei Grundstücken kommt dies kaum in Betracht. Bei beweglichen Sachen sind klare Formeln nicht zu finden und es wird stark auf den Einzelfall ankommen.³⁵²



Kontrollfragen und Aufgaben

1. In welcher Weise wird im internationalen Sachenrecht das anwendbare Recht bestimmt?
2. Welche Rechtsfragen werden vom Sachenrechtsstatut erfasst?
3. Welches Recht gilt für grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen?
4. Nach welchem Recht werden Länder überschreitende Umweltschäden beurteilt?



Aufgabe 1:

Die Holländer A und B sind Grundstücksnachbarn in Winterberg (Sauerland). B, Wohnsitz Winterberg, parkt ohne Zustimmung von A (Wohnsitz Amsterdam) seine Fahrzeuge auf dessen Parkplatz. A möchte das unterbinden und verklagt B vor dem Amtsgericht in Winterberg. Welches Recht käme zur Anwendung?

Lösungshinweise:

Das AG Winterberg, das nach Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO für dingliche Klagen ausschließlich zuständig ist, müsste als Forumgericht nach dem IPR der *lex fori* entscheiden, welches Recht zur Anwendung kommt.

Die Frage des anwendbaren Rechts könnte sich gem. Art. 3 EGBGB nach deutschem IPR, insbesondere nach Art. 43 EGBGB richten, wenn ein Sachverhalt mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates vorliegen würde. Ein derartiger Bezug wird hier zwar nicht durch die ausländische Staatsangehörigkeit, wohl aber dadurch hergestellt, dass das Grundstück im Inland liegt und eine der Parteien (A) ihren Wohnsitz im Ausland (Niederlande), die andere (B) dagegen im Inland hat.

Ein Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen kommt nicht in Betracht. Allerdings könnte europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Rom I-VO oder die Rom II-VO zur Anwendung kommen. Die Anwendung der Rom I-VO entfällt, da es sich nicht um ein vertragliches Schuldverhältnis handelt. Auch die Rom II-VO ist

³⁵² Palandt/Thorn EGBGB Art. 46 Rn. 3.

nicht anwendbar, weil es nicht um ein außervertragliches Schuldverhältnis geht, sondern sachenrechtliche Abwehransprüche aus Eigentum infrage stehen. Da kein europäisches Gemeinschaftsrecht zum internationalen Sachenrecht besteht, ist auf nationales Kollisionsrecht, hier also deutsches Kollisionsrecht abzustellen. Hier könnte Art. 43 EGBGB einschlägig sein. Dann müsste das Rechtsverhältnis auf Rechte an einer Sache bezogen sein. Darunter fällt der gesamte Bereich des Sachenrechts, insbesondere Entstehung, Änderung, Übergang, Untergang sowie Inhalt dinglicher Rechte. Hier könnte es um den Inhalt dinglicher Rechte gehen. Mit der unbefugten Nutzung des fremden Parkplatzes greift B in das Eigentum von A ein. A möchte sich dagegen zur Wehr setzen und Störungsbeseitigungsansprüche aus Eigentum geltend machen. Das betrifft den Inhalt seines Eigentumsrechts an dem Grundstück. Es geht also um das Recht an einer Sache.

Etwaige Störungsbeseitigungsansprüche unterliegen daher nach Art. 43 EGBGB dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Da der Parkplatz in Deutschland liegt, kommt deutsches Recht, insbesondere also § 1004 BGB zur Anwendung.

Aufgabe 2:

Der in Deutschland wohnhafte Hauseigentümer H möchte seine portugiesische Immobilie mit einer Hypothek zugunsten eines deutschen Kreditinstituts K belasten. Welches Recht gilt?

Lösungshinweise:

Das anwendbare Recht könnte sich aus Art. 43 EGBGB ergeben. Die beabsichtigte Hypothekenbestellung verschafft dem Kreditinstitut K ein beschränktes dingliches Recht. Daher ist nach Art. 43 EGBGB das Recht des Lageortes maßgebend, sodass portugiesisches Recht zur Anwendung kommt. Fraglich ist, ob hier ausnahmsweise nach Art. 46 EGBGB eine wesentlich engere Verbindung zum deutschen Recht besteht. Allein die Tatsache, dass der Wohnsitzstaat beider Vertragsparteien in Deutschland liegt, reicht jedoch nicht aus, weil Immobilien aus Gründen der Klarheit und Gleichbehandlung einheitlich dem Recht des Belegenheitsorts unterliegen müssen und Grundstücksrechte kollisionsrechtlich nicht vom Wohnsitz der Beteiligten abhängen dürfen mit der Folge, dass sie gegebenenfalls verschiedenen Rechtsordnungen unterstehen.

Ergebnis: Die Hypothekenbestellung unterliegt ausschließlich dem Belegenheitsprinzip und damit dem portugiesischen Recht.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

9 UN-Kaufrecht (CISG)

9.1 Einleitung

9.1.1 Entstehungsgeschichte

Das CISG („**Convention on Contracts for the International Sale of Goods**“) oder Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen v. 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, kurz auch UN-Kaufrecht genannt,³⁵³ ist das Ergebnis einer von den Vereinten Nationen durchgeführten internationalen Konferenz, die vom 10.3. bis 11.4.1980 in Wien stattgefunden hat und an der 62 Staaten teilgenommen haben.³⁵⁴ Basis der Beratungen waren die 1977/1978 vorgelegten Kaufrechtsentwürfe der UNCITRAL, einer ständigen UN-Kommission für internationales Handelsrecht. Das nach den nur einmonatigen Beratungen beschlossene Wiener Übereinkommen ist am 11.4.1980 in der Schlussakte der Konferenz feierlich unterzeichnet worden und gem. Art. 99 CISG nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde am 1.1.1988 in Kraft getreten. Aufgrund des entsprechenden Zustimmungsgesetzes v. 5.7.1989,³⁵⁵ das vom Bundesrat und Bundestag gebilligt wurde, ist das CISG in Deutschland seit dem 1.1.1991 als Bundesgesetz in Kraft getreten³⁵⁶ und damit gültiges nationales Recht im Bereich des Internationalen Warenkaufs. Durch das Zustimmungsgesetz ist das CISG nicht – wie sonst zumeist bei völkerrechtlichen Verträgen – durch besondere innerstaatliche Regelungen umgesetzt, sondern es ist als solches in Kraft gesetzt worden und dementsprechend aus sich selbst heraus zu verstehen (sog. autonome Anwendung).³⁵⁷

Vorläufer des CISG waren die Haager Kaufgesetze, die auf der Haager Konferenz von 1964 beschlossen wurden und die in der Bundesrepublik Deutschland als Einheitliches Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) sowie Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) in Geltung gesetzt wurden. Da insgesamt nur neun Staaten das Haager Einheitliche Kaufrecht in Kraft setzten, war die internationale Akzeptanz indes gering. Die Verbreitung des CISG ist dagegen (erfreulicherweise) groß: ihm sind mittlerweile 89 Staaten beigetreten, darunter die wichtigsten Außenhandelspartner Deutschlands. Damit ist den Pionierarbeiten des großen deutschen

³⁵³ Weitere geläufige Bezeichnungen sind Internationales UN-Kaufrecht, Einheitliches UN-Kaufrecht, UNCITRAL-Kaufrecht oder Wiener Kaufrechtsübereinkommen. Weltweit hat sich die Bezeichnung CISG am meisten durchgesetzt. Nachstehend werden die Bezeichnungen UN-Kaufrecht und CISG verwendet.

³⁵⁴ Staudinger/*Magnus*, 2012, Einl. zum CISG Rn. 26. Näheres zum Ablauf der Konferenz bei *Schlechtriem* UN-KaufR Rn. 1 ff., der selbst Teilnehmer war. In der Schlussabstimmung votierten danach 42 Staaten für die Annahme des Übereinkommens, zehn Staaten enthielten sich.

³⁵⁵ BGBl. 1989 II 588, berichtigt BGBl. 1990 II 1699.

³⁵⁶ Bekanntmachung v. 23.10.1990 (BGBl. 1990 II 1477).

³⁵⁷ Staudinger/*Ferrari*, 2012, CISG Art. 1 Rn. 85; *Schillo*, UN-Kaufrecht oder BGB? – Die Qual der Wahl beim internationalen Warenkaufvertrag. Vergleichende Hinweise zur Rechtswahl beim Abschluss von Verträgen, IHR 2003, 257 f.

Rechtsvergleichers *Ernst Rabel*, der sich seit den 1920er Jahren für eine Vereinheitlichung des internationalen Warenkaufs eingesetzt hatte und 1929 dem Präsidenten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom entsprechende Vorschläge für ein einheitliches Recht für grenzüberschreitende Warenkäufe vorgelegt hatte,³⁵⁸ ein großer nachträglicher Erfolg zuteilgeworden. Denn eine große Anzahl seiner Ideen hat in dem „Einheitlichen Haager Kaufrecht“ und jetzt in dem „Wiener Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ Eingang gefunden. *Ernst Rabel* wird daher allgemein als deren geistiger Vater angesehen (*mastermind*).³⁵⁹

9.1.2 Aufbau und Grundzüge des CISG

Das CISG gliedert sich in vier Teile:

Teil I:	Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen	(Art. 1–13 CISG)
Teil II:	Abschluss des Vertrages	(Art. 14–24 CISG)
Teil III:	Warenkauf	(Art. 25–88 CISG)
Teil IV:	Schlussbestimmungen	(Art. 89–101 CISG)

Bild 14: Gliederung des CISG



Im Einzelnen behandeln die vier Teile des CISG folgende Themen:

Teil I: Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Art. 1–13 CISG)

In Kap. 1 (Art. 1–6 CISG) wird der Anwendungsbereich des CISG geregelt.

In Kap. 2 (Art. 7–13 CISG) werden allgemeine Bestimmungen zu folgenden Themen getroffen:

- Auslegung des Übereinkommens und Lückenfüllung (Art. 7 CISG)
- Auslegung von Erklärungen und Verhalten einer Partei (Art. 8 CISG)
– entspricht thematisch den §§ 133, 157 BGB
- Handelsbräuche und Gepflogenheiten (Art. 9 CISG)
– entspricht thematisch § 346 HGB
- Begriff der Niederlassung (Art. 10 CISG)
- Form von Kaufverträgen (Art. 11–13 CISG)
– entspricht thematisch den §§ 126–129 BGB

³⁵⁸ Hervorzuheben ist *Rabel*s zweibändiges Werk „Recht des Warenkaufs“.

³⁵⁹ *Schlechtriem* UN-KaufR Rn. 2; GK-HGB/*Achilles* Anhang nach § 382. Präambel zu CISG Rn. 1; v. *Sachsen Gessaphe* IPR 88.